Satzung der Gemeinde Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 33 B "Alter Mühlenhof"

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch den Moorweg (Flurstück 73/36), im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 33 A und C, südlich des Rathauses (u.a. Flurstück 48/20), im Westen durch die Bebauung östlich am Weißdornweg und im Osten durch die Bebauung westlich der Mühlenstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 49/27, 48/37, 49/35, 48/25, 48/34 und teilweise 48/40, 49/32, 49/13, Gemeinde Bordesholm, Gemarkung Eiderstede, Flur 1.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schlewig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2012 folgende Satzung der Gemeinde Bordesholm über den Bebauungsplan Nr. 33 B "Alter Mühlenhof" für das Gebiet begrenzt im Norden durch den Moorweg (Flurstück 73/36), im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 33 A und C, südlich des Rathauses (u.a. Flurstück 48/20), im Westen durch die Bebauung östlich am Weißdornweg und im Osten durch die Bebauung westlich der Mühlenstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 49/27, 48/37, 49/35, 48/25, 48/34 und teilweise 48/40, 49/32, 49/13, Gemeinde Bordesholm, Gemarkung Eiderstede, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text, Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1000

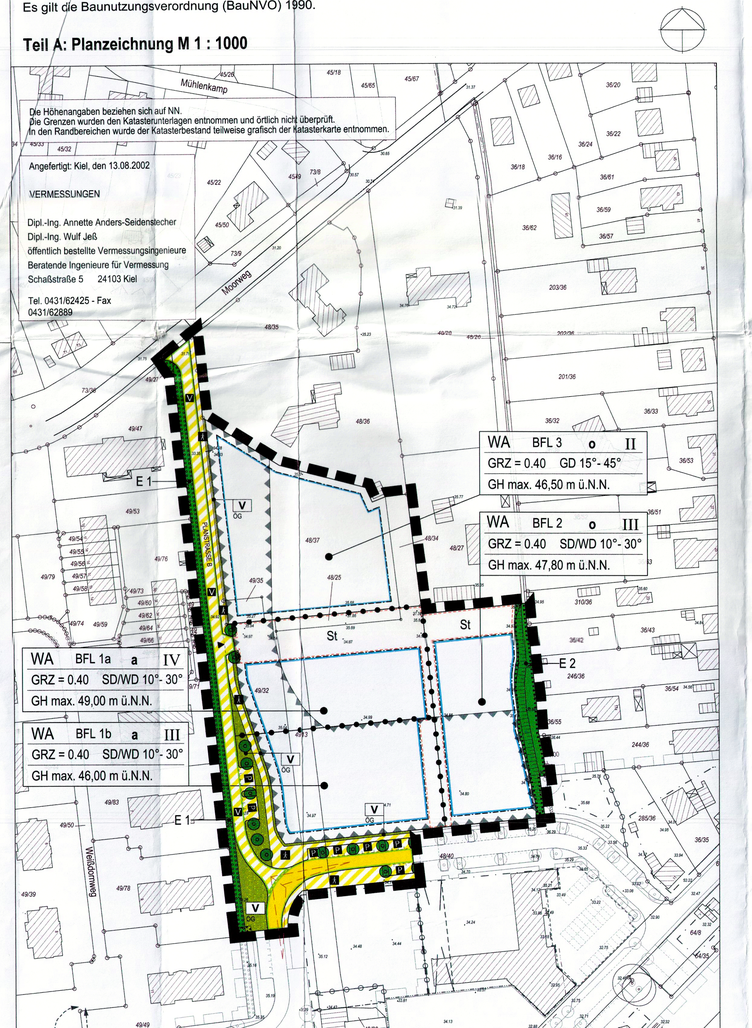

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 B — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ = 0.40 — GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.40 — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 20 BauNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS

- GH max. 46,50 m ü.N.N — MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ü.N.N. z.B. 46,50 m ü.N.N. — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 18 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
- BAUGRENZE — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO

GEBÄUDEDARSTELLUNG

- GD 15° - 45° — GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON z.B. 15° - 45° — § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
- SD/WD 10° - 30° — SATTELDACH ODER WALMDACH , MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON z.B. 10° - 30° — § 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- FUSSGÄNGERBEREICH — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- EIN BZW. AUSFAHRT — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH (ÖG) — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- ZWECKBESTIMMUNG
- V — VERKEHRSGRÜN — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- E 1 — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN, FLÄCHE E 1 — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- E 2 — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN, FLÄCHE E 2 — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 21 LNatSchG
- BAUM, ZU PFLANZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- St — STELLPLÄTZE — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES, PASSIVER SCHALLSCHUTZ (TEIL B TEXT ZIFFER 9.1) — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES, AKTIVER SCHALLSCHUTZ (TEIL B TEXT ZIFFER 9.2) — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG — § 16 Abs. 5 BauNVO
- FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 + § 14 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- SICHTDREIECK — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- 48/25 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- BEBAUUNG, VORHANDEN
- BÖSCHUNG, VORHANDEN
- • 34.44 — GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.
- BAUM, VORHANDEN; AUSSERHALB DES PLANGELUNGSBEREICHS
- BFL 1 — NUMMERIERUNG DER BAUFLÄCHEN (BFL), z.B. BAUFLÄCHE 1

Teil B: Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 4 und 6 BauNVO)

Die Baufläche 1a, 1b, 2 und 3 werden als allgemeines Wohngebiet [WA] festgesetzt.

In dem allgemeinen Wohngebiet [WA] sind gemäss § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (nicht störende Handwerksbetriebe) und die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

2. Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauflächе 1a und 1b sind abweichende Bauweisen zulässig.
- In der Bauflächе 1a sind Gebäude mit einer maximalen Seitenlänge von 70 m zulässig.
- In der Bauflächе 1b sind Gebäude mit einer maximalen Seitenlänge von 51 m zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

Die maximale Gebäudehöhe wird durch die Höhenangabe über N.N. festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe darf in den Baufeldern 1a, 1b und 2 ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Fahrstuhlschächte) um 3,00 m überschritten werden.

Die maximale Gebäudehöhe darf in dem Baufeld 3 ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um 1,00 m überschritten werden.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO)

4.1 Fassaden:
Als Fassadenmaterial ist Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun und grau zulässig. Bei Holzfassaden ist außerdem die naturbelassene Farbe zulässig. Mindestens 60% der fenster- und türlosen Flächen sind in Sichtmauerwerk oder in Putz herzustellen.
Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Plangeltungsbereich nicht zulässig.

4.2 Dachflächen:
Die Dachflächen der Gebäude sind nur mit Eindeckungen aus roten, braunen, anthrazitfarbenen und schwarzen, nicht glänzenden Dachziegel und Dachstein zulässig. Begrünte Dächer (lebende Pflanzen) sind zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Bei Flachdächern sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien oder begrünte Dächer (lebende Pflanzen) zulässig.

4.3 Als Dachgauben sind jeweils pro Gebäude nur Satteldächer oder nur Schleppdachgauben zulässig. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen. Das Material der Dacheindeckung hat dem des Hauptdaches zu entsprechen.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 19 Abs. 4 Nr. 1 BAUNVO)

In den Bauflächen 1a, 1b und 2 sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Gemeinschaftsanlagen) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

6. Grünordnung

6.1 Bäume zu pflanzen/ zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a/b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten neuen Einzelbäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anzupflanzen sind standortgerechte, heimische Laubbäume, abgängige Bäume sind zu ersetzen. Der in der Planzeichnung festgesetzte markante Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in entsprechender Qualität zu ersetzen.

6.2 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die als Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Bereiche (E 1 und E 2) sind bei Abgang von Gehölzstrukturen durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Außerdem sind diese Flächen von jeglicher baulicher Nutzung und Versiegelung sowie intensiver gärtnerischer Nutzung freizuhalten. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesen v.g. Bereichen nicht zulässig.

6.3 Knickschutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In dem Knickschutzstreifen in einer Breite von 1,00 m (siehe Festsetzung im Teil A - Planzeichnung) sind bauliche Anlagen jeglicher Art, Versiegelung, Auf- und Abgrabung sowie eine intensive gärtnerische Nutzung nicht zulässig. Lagerflächen jeglicher Art sind in diesen v.g. Bereichen nicht zulässig.

7. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig. Sie dürfen wesentliche Gliederungselemente der Fassaden weder überdecken noch überschneiden und müssen zu den Gebäudekanten mindestens 0,50 m Abstand wahren. Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Die Fläche der Werbeanlagen darf max. 0,60 m² je 5,00 laufende Meter Fassadenlänge in der Erdgeschosszone betragen, als Fläche der Werbeanlage gilt das sie umschreibende Rechteck. Es sind nur nicht selbstleuchtende Werbeanlagen zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Lichtwerbung in grellen Tönen. Fahnenmasten und Fahnen für Werbezwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.
Abweichungen von v.g. Festsetzungen sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zulässig.

8. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 In den Baufeldern mit der Bezeichnung LPB III sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel für alle Aufenthaltsräume an den straßenseitigen und senkrecht zu diesen angeordneten Fassaden der Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend des Lärmpegelbereiches III DIN 4109 (8) vorzusehen.

Die betroffenen Fassaden des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 (8) sind mit einem erforderlichen Schalldämmmaß von mindestens R'w,res = 35 dB für Wohnräume auszuführen. Für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien o.ä. sind diese Werte um 5 dB zu erhöhen; für Büroräume o.ä. sind diese Werte um 5 dB zu senken. Diese Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109 (8)).

In den Baufeldern mit der Bezeichnung LPB III sind in allen Aufenthaltsräumen die Fensteröffnungen mit schalldämmenden Lüftungselementen gemäß VDI-Richtlinie 2719 (9) auszustatten.

Im gesamten Geltungsbereich sind in Schlafräumen die Fensteröffnungen mit schalldämmenden Lüftungselementen gemäß VDI-Richtlinie 2719 (9) auszustatten.

9.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz der Bewohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die im Plan gekennzeichnete Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelt-Immissionsschutzgesetzes (aktiver Lärmschutz) ist zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 50 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts für WR (reines Wohngebiet) am nächstgelegenen Wohngebäude (am Weißdornweg) vorzusehen (siehe hierzu die beigefügte Anlage: Schalltechnische Untersuchung).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.09.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungskästen vom 04.10.1999 bis zum 19.10.1999 erfolgt.
Erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgte am 11.07.2000 wegen des geänderten Geltungsbereiches. Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 15.08.2000 bis zum 30.08.2000 durch Aushang an den Bekanntmachungskästen.
Weitere Aufstellungsbeschlüsse erfolgten am 28.03.2002 und am 14.02.2006 wegen weiteren Änderungen. Die ortsübliche Bekanntmachungen erfolgten durch erneute Aushänge an den Bekanntmachungskästen vom 22.04.2002 bis zum 07.05.2002 sowie vom 23.03.2006 bis zum 31.03.2006.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.06.2006 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.07.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat erstmalig am 12.12.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Das Verfahren wurde nicht durchgeführt.

5. Erneuter Aufstellungsbeschluss erfolgte am 30.03.2009 wegen Teilung des Bebauungsplanes.
Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungskästen vom 20.04.2009 bis zum 28.04.2009 erfolgt.

6. Die Gemeindevertretung hat am 14.07.2009 die Überleitung des Planverfahrens nach § 233 BauGB auf den § 13a BauGB 2007 Bebauungsplane der Innenentwicklung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in der Zeit vom 25.08.2009 bis zum 02.09.2009

7. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 06.10.2011 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 B erneut zu ändern.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungskästen vom 13.10.2011 bis zum 21.10.2011 erfolgt.

8. Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 B bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 20.10.2011 bis 23.11.2011 während folgender Zeiten: montags von 8.30- 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr, mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 7.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 12.10.2011 bis zum 20.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Bordesholm, den 10. JUL. 2012 Siegel Bürgermeister

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bordesholm, den 10. JUL. 2012 Siegel Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am 17.08.2011 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 05.07.2012 ÖbVI

12. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

13. In der Sitzung vom 27.03.2012 wurde beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 B neu zu fassen. Auf dieser Grundlage wurden die Beschlüsse vom 11.07.2000, 30.03.2009 und dem 06.10.2011 geändert.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungskästen vom 28.03.2012 bis zum 05.04.2012 erfolgt.

14. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 B wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2012 erneut zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.04.2012 bis 30.04.2012 während folgender Zeiten montags von 8.30- 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr, dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr, mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 7.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 28.03.2012 bis zum 05.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut am 03.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

16. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.06.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bordesholm, den 10. JUL. 2012 Siegel Bürgermeister

17. (Ausfertigung:) Der Bebauungsplan Nr. 33 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 10. JUL. 2012 Siegel Bürgermeister

18. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 b durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom 12. JUL. 2012 bis 14. AUG. 2012 durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20. JUL. 2012 in Kraft getreten.

Bordesholm, den 23. JUL. 2012 Siegel Bürgermeister

Teilungsübersicht des Bebauungsplanes Nr. 33 (gem. Beschluss v. 27.03.2012)

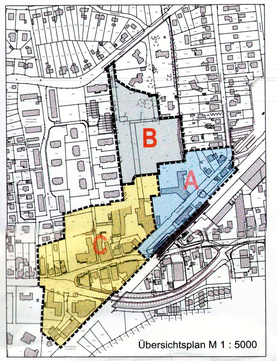

Übersichtsplan M 1 : 5000

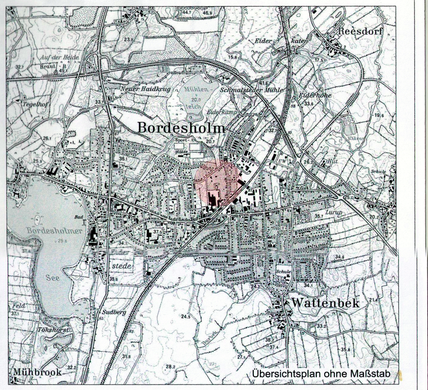

Übersichtsplan ohne Maßstab

Satzung der Gemeinde Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 33 B "Alter Mühlenhof"

Für das Gebiet begrenzt im Norden durch den Moorweg (Flurstück 73/36), im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 33 A und C, südlich des Rathauses (u.a. Flurstück 48/20), im Westen durch die Bebauung östlich am Weißdornweg und im Osten durch die Bebauung westlich der Mühlenstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 49/27, 48/37, 49/35, 48/25, 48/34 und teilweise 48/40, 49/32, 49/13, Gemeinde Bordesholm, Gemarkung Eiderstede, Flur 1.

BEARBEITUNG : 08.09.2011, 12.03.2012, gem. Beschluss der GV-Sitzung vom 27.03.2012 für die erneute Beteiligung

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAASTRAßE 11 * 24103 KIEL * FON 0431/664899-0 * Fax 0431/664899-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GÄNDERT :

ART DES VERFAHRENS : ☐ REGEL-VERFAHREN ☐ VORHABEN- UND ERSCHLIESS.-PLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGS-PLAN (§ 19 BauGB) ☐ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ■ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG) § 13a BauGB

STAND DES VERFAHRENS: ☐ § 3(1) BauGB ☐ § 4(1) BauGB ☐ § 4(2) BauGB ☐ § 4(2) BauGB ☐ § 3(2) BauGB ☐ § 4a(3) BauGB ☐ § 1(7) BauGB ☐ § 10 BauGB